

60. Unterliegen Protokolle über die Auktion mehrerer, von verschiedenen Eigentümern einem konzeffionierten Pfandleiher verpfändeter Gegenstände einem nach dem gesamten Reinerlöse zu berechnenden Stempel?

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (G. S. S. 57 fig.) §. 7; Tarifposition:
„Auktionsprotokolle“.

IV. Civilsenat. Urth. v. 17. November 1887 i. S. Fiskus (Bekl.) w.
L. (Rl.) Rep. IV. 222/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Obige Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Stempelstarife vom 7. März 1822 werden Auktionsprotokolle mit $\frac{1}{3}\%$ des reinen Ertrages der Lösung — sofern solcher 150 *M* übersteigt (§. 3a des Gesetzes vom 7. März 1822) — versteuert. Es bestimmt jedoch §. 7 Abf. 2 des angeführten Gesetzes:

„Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Teilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Anteilen eines jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.“

Es fragt sich, ob diese Bestimmung auch auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, in welchem eine Anzahl von Gegenständen, die von verschiedenen Personen bei einem konzessionierten Pfandleiher verpfändet waren, im Auftrage des letzteren nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1881 (G. S. S. 265) §§. 9 flg. von einem Gerichtsvollzieher unter Aufnahme eines Auktionsprotokolles öffentlich versteigert sind.

Der Berufsrichter hat diese Frage im Anschlusse an das diesseitige, in einer wesentlich gleich liegenden Sache ergangene Urteil vom 6. März 1885 (abgedruckt im Pr. J. M. Bl. von 1885 S. 305 flg.) bejaht, und hierin ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu finden.

Zunächst kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß zwischen den verschiedenen Personen, deren Pfandstücke auf Betreiben des Pfandleihers versteigert sind, eine Gemeinschaft nicht bestanden hat, und daß eine solche insbesondere auch dadurch nicht hergestellt ist, daß die Pfandgeschäfte mit dem nämlichen Pfandleiher eingegangen sind. Ebensovienig sind durch die Verpfändung die verpfändeten Gegenstände in das Vermögen des Pfandleihers übergegangen, sondern sie sind, unbeschadet des daran eingeräumten dinglichen Rechtes, im Vermögen ihrer Eigentümer verblieben. Es trifft mithin die Voraussetzung der gedachten Gesetzesbestimmung zu, daß die versteigerten Gegenstände nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern verschiedenen in keiner Gemeinschaft stehenden Personen (welche das Gesetz als „Teilnehmer“ bezeichnet) gehört haben. Hierin vermag es auch nichts zu ändern, daß die Versteigerung im Auftrage eines und desselben Pfandgläubigers erfolgt ist, und daß diesem die sämtlichen Erlöse, soweit sie zur Deckung seiner bezüglichen Forderungen nötig waren, zugeflossen sind. Denn auch hierdurch ist die Vereinigung der verschiedenen Pfandstücke zu einer Vermögensmasse nicht bewirkt, wie sich daraus ergibt, daß der Pfandleiher nicht den Gesamterlös zur Berichtigung seines gesamten Forderungsbetrages verwenden durfte, sondern gemäß §. 15 des Gesetzes vom 17. März 1881 für jeden Verpfänder eine besondere Berechnung legen und demselben den etwaigen Überschuß des Erlöses seines Pfandes

herauszahlen mußte, ohne solchen auf den Ausfall bei anderen Pfandverkäufem verrechnen zu dürfen. Darauf aber, in wessen Auftrage die Versteigerung stattgefunden und durch welches Rechtsgeschäft der Auftraggeber die Befugnis zum Verkaufe der, verschiedenen Personen gehörigen Gegenstände erlangt hat, legt das Stempelgesetz nach seinem klaren Wortlaute kein Gewicht, und es ist verfehlt, wenn der Revisionskläger unter den im Gesetze erwähnten „Teilnehmern“ die Auftraggeber verstehen will, während nach dem Zusammenhange darunter nur diejenigen Personen verstanden werden können, zu deren Vermögen die versteigerten Gegenstände gehören.

Die vorstehend vertretene Auslegung des Gesetzes ist aber auch innerlich wohl begründet, da im Fragefalle so viel gesonderte Kaufverträge vorliegen, als beteiligte Pfandeigentümer vorhanden sind, und die Zusammenfassung dieser Geschäfte in einer Urkunde eine rein äußerliche ist, welche auf deren Stempelspflichtigkeit nicht füglich von Einfluß sein kann. Hierin ist ohne Zweifel das Motiv der in Rede stehenden Bestimmung zu erblicken.

Daß endlich die Vorschrift des §. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1881,

wonach von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen sind, nicht sowohl der beklaglichen als der klägerischen Auffassung zur Seite steht, insofern auch sie auf dem Principe der rechtlichen Besonderheit der Verkäufe beruht, hat schon der erste Richter zutreffend bemerkt. Eine direkte Beziehung zu der vorliegenden Frage hat sie offenbar nicht.

Da hiernach die Stempelspflichtigkeit des Auktionsprotokolles nur insoweit anzuerkennen ist, als der Erlös der dem nämlichen Verpfänder gehörigen Sachen die Summe von 150 *M* übersteigt, dies aber nach der Feststellung des Berufungsgerichtes vorliegend bezüglich keines Verpfänders der Fall ist, so ist der Beklagte mit Recht zur Zurückzahlung des vom Gerichtsvollzieher angelegten Stempelbetrages verurteilt.“